

Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

16. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 05.12.2019

Nr. 4

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)
(Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung – DSW-S) | 2 |
| 2. | Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) (DSW-GebS) | 23 |
| 3 | Bekanntmachung über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 für den WARL und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers | 33 |

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserver- und
Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)
(Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung – DSW-S)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/17, [Nr. 28], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), den §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde – WARL - in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 - Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 - Sondervereinbarungen
- § 8 - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 - Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 - Herstellung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen/
Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung
- § 11 - Dichtigkeitsprüfung
- § 12 - Untersuchung des Schmutzwassers, Prüf- und Betretungsrecht/Auskunftspflicht
- § 13 - Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 - Einleitungsbedingungen

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 15 - Haftung des Anschlussnehmers

§ 16 - Haftung des WARL

§ 17 - Datenverarbeitung

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

§ 19 - Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der WARL betreibt zur Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WARL im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (3) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und zur Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der WARL kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Zu der **Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung** gehören
- a) alle im Eigentum des WARL befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen (Sammel-) Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der WARL dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Saugleitungen mit Stutzen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Sie sind nicht Bestandteil der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. **Grundstückskläranlagen** sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den ggf. anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (6) **Klärschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die öffentliche **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (8) **Anschlussnehmer** ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.
- (9) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Grundstückes.

(10) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

(11) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

(12) Der WARL führt ein Register über die in seinem Verbandsgebiet vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen.

(13) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstücks ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und ein Vertreter nicht bestellt oder besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht (z. B. Miete, Pacht), steht auch dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts bezogen auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist der Rückbau des Anschlusses an diese Anlage. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückskläreinrichtung hat der Anschlussnehmer und jeder, der berechtigt und verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem WARL zu überlassen (z. B. Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt, nach den Regelungen dieser Satzung das Recht, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 4**Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass durch sie

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden oder
- b) die in der öffentlichen Einrichtung des WARL tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert werden kann oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
- f) die Funktion der vom WARL genutzten Schmutzwasserreinigungsanlagen so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage auf Dauer anfällt (**Anschlusszwang**) und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WARL für den Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegen und hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder auch vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer die öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (**Benutzungszwang**). Soweit der Anschlusszwang nach Abs. 1 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers sind durch diesen vom WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte entleeren und das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen.
- (3) Auf Verlangen des WARL bzw. von ihm beauftragte Dritte hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise in Einzelfällen auf Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag auf (Teil-) Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim WARL zu stellen und dem Antrag ist eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen. Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene, behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweisen muss, als die vom WARL und wenn der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann. Auch der WARL muss von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das Grundstück des Antragstellers gemäß §§ 66 Abs. 3, 68 BbgWG befreit sein.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 7**Sondereinbarungen**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WARL durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 8**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück im Sinne dieser Satzung muss über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Der WARL kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage unter Vorbehalt des Widerrufs zulassen.
- (2) Die Anlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband WARL und die von ihm beauftragten Dritten können vom Anschlussnehmer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß § 11 Abs. 1 verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der dem öffentlichen Straßenland zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
 - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
 - Saugleitung endet mit einem Anschlussstutzen System Perrot Kardan in der Größe MT 108 mit Verschluss,
 - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 4 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer nach Aufforderung des WARL innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.
- (6) Abflusslose Sammelgruben müssen eine ausreichende Größe entsprechend der Grundstücksnutzung haben. Die Mindestgröße bei Wohngrundstücken (Hauptwohnsitz) beträgt mindestens 2 m³ pro gemeldetem Einwohner. Die Mindestgröße bei Erholungs- bzw. saisonal genutzten Grundstücken beträgt mindestens 4 m³. Bei Gewerbegrundstücken richtet sich die Größe der Sammelgrube nach der Anzahl der Beschäftigten und/oder nach der Art des Gewerbes; eine Mindestgröße von 6 m³ darf nicht unterschritten werden.
- (7) Von der Verpflichtung nach Abs. 4 und 5 können in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist. Es können Mehraufwendungen entstehen, welche gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgung zu entgelten sind.
- (8) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der WARL und die von ihm beauftragten Dritte können im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 9**Entsorgung der
Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit ergibt sich im Regelfall aus der bezogenen Trinkwassermenge bzw. aus Eigenversorgungsanlagen gewonnenen Frischwassers oder dem Fassungsvermögen der Anlage. Vorrangig sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband bzw. dessen Beauftragten Abfuhrzyklen zu vereinbaren. Der Anschlussnehmer hat den Termin zur Entsorgung des Schmutzwassers rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, mit dem Beauftragten des WARL schriftlich oder mündlich zu vereinbaren, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Die Menge des gegebenenfalls zu entsorgenden Klärschlammes ist mit anzudeuten. Die Kosten einer vergeblichen Fahrt sind vom Anschlussnehmer zu tragen, wenn die Absage durch ihn unterlassen wird. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Ein Exemplar des Wartungsprotokolls ist beim WARL vorzulegen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN- und wasserrechtlichen Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der WARL die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch den WARL oder von ihm beauftragten Dritten. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WARL über. Der WARL ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10

Herstellung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen/ Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung

- (1) Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts grundsätzlich durch die zuständige Bauordnungsbehörde und der Oberen oder Unteren Wasserbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des WARL genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erfolgt ist, hat der Anschlussnehmer diese dem WARL unverzüglich nach Erteilung in Kopie vorzulegen. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigungspflicht muss das Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nach der Entwässerungssatzung befreit sein. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Errichtung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WARL vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben anzumelden:
- a) Fassungsvermögen der abflusslosen Grube sowie Art und Bauweise dieser Grube oder technische Unterlagen zur Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes,
 - b) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstücke, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude, gemeldete Einwohner auf dem Grundstück) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstücks,

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- d) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
- e) Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Der WARL kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen anfordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der öffentlichen Einrichtungen des WARL erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim WARL einzureichen.
- (3) Die Entsorgungsverantwortlichen haben Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen dem WARL unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverantwortlichen bleiben unberührt.
- (4) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur nach Zustimmung des WARL oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen.

§ 11

Dichtigkeitsprüfung

- (1) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich der Zuleitungssysteme) sind nach ihrer Errichtung vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, welche dem WARL oder den von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit einer Grundstücksentwässerungsanlage ist der WARL berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung bereits vor Ablauf der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu verlangen. Der WARL setzt dem Anschlussnehmer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei der Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so trägt der WARL die Kosten der Überprüfung; andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers.

§ 12

Untersuchung des Schmutzwassers, Prüf- und Betretungsrecht/ Auskunftspflicht

- (1) Der WARL kann hinsichtlich des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers eine Mitteilung über dessen Art und Menge sowie die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem WARL auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 dieser Satzung fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analysen trägt der Anschlussnehmer und sind dem WARL zu erstatten.
- (3) Der WARL und von ihm beauftragte Dritte sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei begründetem Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Klärschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem WARL und den von ihm beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer sind davor rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht bestehen auch, wenn das Fehlen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- bzw. Klärschlammentsorgung auf dem Grundstück zu besorgen ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (4) Der WARL kann verlangen, dass die von den Anschlussnehmern zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Klärschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene, ist ordnungsgemäß und unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen und das Schmutzwasser in diese eingeleitet werden kann.

§ 14

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen, wonach in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, welche:
- (a) die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - (b) den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - (c) eine gesetzeskonforme Verwertung des Schmutzwassers oder Klärschlamm erschweren oder vermindern,
 - (d) die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer auswirken oder
 - (e) nach § 2 Abs. 11 und § 4 von der Beseitigung ausgeschlossen sind.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- (a) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
 - (b) Medikamente;
 - (c) radioaktive Stoffe;
 - (d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Klärschlammes führen;
 - (e) Lösungsmittel;
 - (f) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
 - (g) Grund-, Quell-, Niederschlags- und Kühlwasser;
 - (h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe;
 - (i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke und
 - (j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.
- (3) Im Rahmen von Sondervereinbarungen können mit einzelnen Anschlussnehmern spezielle Benutzungsbedingungen festgelegt werden.
- (4) Soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist, kann der WARL über Abs. 3 hinaus in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 15**Haftung des Anschlussnehmers**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Zuwegung und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des WARL nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WARL für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn infolge der satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem WARL gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem WARL wiederrechtlich zufügt.
- (2) Unterlässt der Anschlussnehmer schuldhaft die rechtzeitige Entsorgungsanzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 oder unterlässt er diese gänzlich, haftet er für jeden dadurch entstehenden Schaden. Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den WARL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 14 dieser Satzung verursacht, dass der WARL eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem WARL den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (4) Treten durch Überschreitungen der durch den WARL gem. § 11 der Schmutzwasserentsorgungssatzung festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für den von ihm verursachten Schaden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (5) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem Zweckverband zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet. Mehraufwendungen i. d . S. sind Aufwendungen des WARL, die kostenseitig nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation sind. Der Mehraufwand wird durch Kostenerstattungsbescheid geltend gemacht. Für die Erhebung des Kostenerstattungsbescheides gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsprechend. Der Mehraufwand kann zusammen mit den Gebühren festgesetzt und erhoben werden.

§ 16

Haftung des WARL

- (1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Grund- und/oder Benutzungsgebühr.
- (2) Der WARL haftet für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben und die ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, nur dann, wenn der WARL oder sein Erfüllungsgehilfe nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

§ 17

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf bzw. § 17 OWiG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht;
 - 1.2) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Anlage zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - 1.3) entgegen § 5 Abs. 2 nicht für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentliche Einrichtung benutzt;
 - 1.4) entgegen § 5 Abs. 2 vorhandene abflusslose Gruben nicht durch den WARL entleeren lässt und das Schmutzwasser abfahren und behandeln lässt oder bei Kleinkläranlagen die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL nicht sicher stellt;
 - 1.5) entgegen § 5 Abs. 3 vom WARL die verlangten und erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder nicht duldet;
 - 1.6) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend errichtet, erweitert, verändert oder unterhält;
 - 1.7) die erforderliche Saugleitung mit Anschlussstutzen entgegen § 8 Abs. 4 und Abs. 5 nicht oder nicht dessen Anforderungen entsprechend herstellt;
 - 1.8) die Sammelgrube im Falle eines Gewerbegrundstücks die Mindestgröße gemäß § 8 Abs. 6 Satz 4 unterschreitet;
 - 1.9) einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 8 nicht nachkommt;
 - 1.10) entgegen § 9 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - 1.11) entgegen § 9 Abs. 2 Kleinkläranlagen nicht entsprechend der Wartungsvorschriften

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

der jeweiligen Anlage entleert;

- 1.12) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
- 1.13) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewährleistet;
- 1.14) entgegen § 10 Abs. 1 dem WARL nicht die Genehmigung in Kopie unverzüglich vorlegt;
- 1.15) die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 bei der Unteren Wasserbehörde anzeigt oder seinen Pflichten nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt;
- 1.16) die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht einreicht;
- 1.17) seinen Pflichten nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt;
- 1.18) die Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen § 10 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung des WARL in Betrieb nimmt;
- 1.19) die Dichtigkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 1 nicht ausführen lässt bzw. die Prüfbescheinigung nicht auf Verlangen des WARL oder den von ihm beauftragten Dritten gemäß § 11 Abs. 2 vorlegt;
- 1.20) der Aufforderung des WARL bezüglich der Dichtigkeitsprüfung nach § 11 Abs. 4 nicht fristgemäß nachkommt;
- 1.21) entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Mitteilungspflichten nicht erfüllt;
- 1.22) dem WARL oder von ihm beauftragten Dritten nicht den Zutritt im Sinne des § 12 Abs. 3 gewährt und/oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt;
- 1.23) dem Verlangen des WARL nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt;

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1.24) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 13 stilllegt;

1.25) gegen die Einleitbedingungen des § 14 verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt jedes Entsorgungsunternehmen, welches vom WARL nicht zugelassen ist und unberechtigt Entsorgungstätigkeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen der § 5 unterliegenden Grundstücke unternimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000, 00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsfelde, 05.12.2019

Hans-Reiner Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgung des
Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)
(DSW-GebS)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) 03.12.2019 folgende Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gebührenerhebung
- § 2 - Grundgebühren
- § 3 - Mengengebühren
- § 4 – Gebührensätze
- § 5 - Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 – Gebührenpflichtige
- § 7 - Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 8 - Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 – Anzeigepflicht
- § 10 – Zahlungsverzug
- § 11 – Datenverarbeitung
- § 12 – Ordnungswidrigkeiten
- § 13 - Inkrafttreten

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung die Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der WARL erhebt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

§ 2

Grundgebühren

(1) Der WARL erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eine Grundgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die dem WARL gegenüber angezeigt und abgenommen wurden.

§ 3

Mengengebühren

(1) Maßstab für die Mengengebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(2) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer gegebenenfalls benötigten

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine Zusatzgebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.

(4) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage bzw. bis zum Stutzen an der Grundstücksgrenze, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.

(5) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der WARL nach § 4 Abs. 3 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 3,90 € je angefangenen Monat.

(2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt die Mengengebühr:

- a) 4,75 €/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt,
- b) 14,50 €/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm,
- c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 3,30 €.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(3) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 3 Abs. 2 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- | | |
|--|---------|
| a) Havariendienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr : | 20,06 € |
| b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie
an Werktagen von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr: | 22,68 € |
| c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit)
auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des WARL: | 11,91 € |

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald sich auf einem Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unterliegt, betriebsbereite abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen befinden, denen Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen der Weisung sowie entgegen den Satzungsregelungen des WARL erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder wenn auf dem Grundstück kein Schmutzwasser mehr anfällt, das der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeleitet werden muss.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 6**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Eigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der tatsächlich Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem WARL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung an den WARL entfallen neben dem neuen Verpflichteten gesamtschuldnerisch.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 7**Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die zu leistenden Vorauszahlungen sind jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe fällig.

(5) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 1/6 der voraussichtlichen Gebührenschuld, die auf Basis der Vorjahresmengen ermittelt und auf volle Euro abgerundet wird. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so gilt der Zeitraum der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(7) Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vorausleistungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes so lange zu zahlen, bis der neue Vorausleistungsbescheid ergangen ist.

(8) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge angepasst werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(9) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht schriftlich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem WARL oder von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Der WARL kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dies sachdienlich ist.

(2) Der WARL und die von ihm beauftragten Dritte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und die Ermittlungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen, auf Verlangen des WARL auch durch Vorlage von Unterlagen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben dem WARL oder den von ihm beauftragten Dritten das Betreten und Befahren des zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber auch ohne Grundbucheintragung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 10

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenleistungen in Form von Säumniszuschlägen, Aussetzungs- bzw. Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf bzw. des § 17 OwiG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
- b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der WARL und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder
- c) entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt zu nicht gestattet,
- d) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem WARL schriftlich anzeigt,
- e) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem WARL nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
- f) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem WARL anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsfelde, 05.12.2019

Hans-Reiner Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Bekanntmachung über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2018
für den WARL und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Gemäß § 7 Nr. 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), hat die Verbandsversammlung des WARL in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Jahresabschluss 2018 für den WARL bestätigt und dem Vorstandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit Bestätigungsvermerk liegt zu jedermanns Einsicht bis zum 29.02.2020 in den Geschäftsräumen des WARL
Potsdamer Str. 50 in Ludwigsfelde – während der Dienststunden öffentlich aus.

Ludwigsfelde, den 05.12.2019

gez. Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.